

# Allgemeine Reisebedingungen

## der „Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG&Co.KG“, Kaiser-Friedrich-Str. 141, 47169 Duisburg

### Grundlagen des Reisevertrages

Gegenstand unseres Unternehmens ist die Veranstaltung von Reisen sowie die Vermittlung einzelner Reiseleistungen. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen

#### 1. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie dem Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG, Duisburg den Abschluss eines Reisevertrages an. Die Anmeldung kann schriftlich, fernmündlich oder online über das Internet erfolgen. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung von Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG zustande.

#### 2. Zahlung

Nach Erhalt der Reisebestätigung sind 25% des Reisepreises pro Person fällig. Die Restsumme muss spätestens 28 Tage vor Reisebeginn auf einem unserer Konten eingegangen sein. Ausnahmen können nur schriftlich festgelegt werden.

#### 3. Leistungen

Der Umfang der Leistungen ergibt sich ausschließlich aus den, in unserem Prospekt und sonstigen Unterlagen für den jeweiligen Zeitraum abgedruckten Beschreibungen. Abbildungen und besondere Bedingungen sowie zusätzliche Leistungen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung beider Vertragspartner.

#### 4. Änderungen von Leistungen und Preisen vor Reiseantritt

Wird uns vor Reiseantritt bekannt dass einzelne Reiseleistungen nicht oder nicht vertragsmäßig erbracht werden können, so ist das Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG zu Leistungsänderungen berechtigt falls gleichwertige und zumutbare Ersatzleistungen angeboten werden können. Ersatzleistungen gelten als gleichwertig und zumutbar, wenn sie dem vereinbarten Leistungsstandard und dem gebuchten Reisetyp in angemessener Weise entsprechen und der Reisezweck objektiv nicht entscheidend beeinträchtigt wird. Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG ist verpflichtet den Besteller von erheblichen Leistungsänderungen sofort in Kenntnis zu setzen soweit dies zeitlich und technisch möglich ist.

Das Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG behält sich vor, nach Abschluss des Reisevertrages im Falle einer Erhöhung von Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Einreisegebühren, Flughafengebühren, Mineralöl- und Ökologiesteuern usw. die ausgeschriebenen und bestätigten Preise in dem Umfang zu erhöhen, wie sich die Erhöhung der Kosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen pro Kopf bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen dem Zugang der Reisebestätigung / Rechnung und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. In diesem Falle werden Sie von Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, von den Preisänderungen in Kenntnis gesetzt. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Im Falle einer Preiserhöhung von über 5% des

Reisepreises oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, sind Sie berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag. Sie haben das Recht unverzüglich nach Erklärung über die Preiserhöhung oder Änderung der Reiseleistung dies gegenüber Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG geltend zu machen.

#### 5. Rücktritt

Der Reisende ist berechtigt, vor Reisebeginn durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist das Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG berechtigt, die Pauschalen gemäß Reisebestätigung zu berechnen. Ausnahmen können nur schriftlich festgelegt werden.

#### Eintrittskarten und Flugtickets können nicht zurückgenommen werden

Soweit im Katalog und in der Reisebestätigung ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird, kann das Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl bis zwei Wochen vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten und einen neuen Reisevertrag zu veränderten Bedingungen anbieten. Umbuchungen innerhalb von 21 Tagen vor Anreise gelten als Stornierung mit gleichzeitiger Neubuchung.

#### 6. Gewährleistung und Schadensersatz

Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG gewährleistet im Rahmen der gesetzlichen Regelung, dass die Reise nicht mit Fehler behaftet ist und die zugesicherten Eigenschaften aufweist.

#### Reisepreisminderung

Eine Minderung des Reisepreises kann durch den Reisenden für die Dauer einer nicht vertragsgerechten Erbringung von Reiseleistungen verlangt werden. Eine Reisepreisminderung kann dann nicht gewährt werden, wenn es durch den Reisenden schuldhaft unterlassen wird, entsprechende Mängel anzuzeigen

#### Serviceentgelte für Dienstleistungen

Lt. Aushang im Reisebüro

#### Rabatte/ Ermäßigungen/Reisegutscheine

Ein genereller Anspruch auf Rabatte, Ermäßigungen und Sonderleistungen von Kautz Urlaubsreisen GmbH gegenüber dem Kunden besteht nicht. Rabatte, Ermäßigungen und Sonderleistungen, die ausschließlich vom Reisebüro vergeben werden, sind kein Vertragsbestandteil über eine vermittelte Reiseleistung eines Veranstalters. Gewährte Rabatte von Kautz Urlaubsreisen GmbH, auf eine vermittelte Reise, kommen ausschließlich dem Reiseanmelder zu Gute und werden nach Beendigung der dazu vermittelten Reise auf das Konto des Reiseanmelders höchstens 4 Wochen nach Beendigung der Reise überwiesen. Danach ist eine Erstattung nicht mehr möglich. Hierzu hat der Reiseanmelder sich nach der Reise im Reisebüro persönlich zu melden und seine Kontodaten bekannt zu geben. Sollten durch Einwirkung Dritter, oder aus außergewöhnlichen Umständen, Rabatte, Ermäßigungen und Sonderleistungen nicht durchführbar oder möglich sein, werden diese nicht durch eine Ersatzleistung, auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt, vergütet oder durchgeführt.

#### Schadensersatz

Die vertragliche Haftung von Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG als Veranstalter ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig oder durch Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG herbeigeführt wurde oder soweit Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allem wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Dies gilt nicht bei Körperschaden. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Schadensersatzanspruch nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann auch Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG sich gegenüber dem Reisenden darauf berufen.

Gewährleistung und Schadensersatz als Vermittler Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG sind aus keinem Rechtsgrunde für Handlungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, verantwortlich. Jegliche Gewährleistungsansprüche oder Schadensersatzansprüche gegen Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG, die aus mangelhafter Leistungserbringung oder sonstigem Schadensersatzanspruch begründendem Verhalten der mit der Leistungserbringung betrauten Personen resultieren, sind ausgeschlossen und können im Rahmen des rechtlich Möglichen nur gegen die vermittelten Leistungsträger geltend gemacht werden. Entsteht ein Schaden aufgrund fehlerhafter Vermittlungsleistung ist die vertragliche Leistung von Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, es sei denn, der eingetretene Schaden ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG bei der Vermittlung zurückzuführen.

#### 7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Duisburg. Für Personen, die im Inland keinen all gemeinen Gerichtsstand haben oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht mehr haben, ist Duisburg ebenfalls örtlicher Gerichtsstand. Vorstehende Gerichtsstandvereinbarungen gelten für alle Streitigkeiten aus dem Reisevertrag und im Zusammenhang mit diesem. Vorstehende Gerichtsstandvereinbarung gilt auch bei Streitigkeiten aus abgetretenem Recht eines unserer Leistungsträger, Vertragshäuser oder als Prozessstandschafter dieser Personen.

#### Abweichungen

Abweichungen von diesen Reisebedingungen und mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie von Kautz Urlaubsreisen GmbH&Co.KG schriftlich bestätigt werden.

#### Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder Teilen von Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung, oder des unwirksamen Teiles einer Bestimmung treten solche Regelungen, die dem Zweck des wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen.

Stand Januar 2019